

**Klage, eingereicht am 4. November 2019 – Junqueras i Vies/Parlament****(Rechtssache T-734/19)**

(2019/C 432/78)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien***Kläger:* Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt, dass das Gericht die Klage gegen die angegriffene Maßnahme mitsamt den beigefügten Unterlagen als fristgerecht eingereicht zulässt und auf ihrer Grundlage die angegriffene Maßnahme des Präsidenten des Europäischen Parlaments für nichtig erklärt und die Kosten dem Beklagten auferlegt.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Sassoli, vom 22. August 2019, mit der er sich für unzuständig erklärt und daher den Antrag vom 4. Juli 2019 zurückgewiesen hat, mit dem er ersucht worden war, gemäß Art. 8 der Geschäftsordnung des Parlaments das Verfahren zum Ergreifen dringlicher Maßnahmen einzuleiten, um die parlamentarische Immunität von Herrn Junqueras i Vies zu gewährleisten.

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Grund, die Verletzung von Art. 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, indem der Präsident des Europäischen Parlaments sich für unzuständig erklärt habe, den am 4. Juli 2019 eingereichten Antrag auf Schutz der Immunität von Herrn Oriol Junqueras i Vies zu bearbeiten, wobei die Rechtssache ernsthafte Rechtszweifel aufwerfe im Hinblick auf die Befolgung des Unionsrechts und insbesondere den Schutz der Immunität der Europäischen Parlamentarier, all dies ohne jede Bearbeitung der Angelegenheit und allein auf der Grundlage der Mitteilung durch den zentralen Wahlausschuss von Spanien, der den Abgeordnetensitz von Herrn Oriol Junqueras i Vies für nicht besetzt erklärt habe.

In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht:

- Das Erfordernis eines Versprechens oder Eides auf die Spanische Verfassung, das von den innerstaatlichen Wahlvorschriften vorgeschrieben werde, sei ein wesentliches Erfordernis, das die Bestimmungen des Europäischen Wahlakts aus dem Jahr 1976 verletze.
- Die Erklärung über die Nichtbesetzung des Abgeordnetensitzes durch den zentralen Wahlausschuss von Spanien aus einem in dem Europäischen Wahlakt aus dem Jahr 1976 nicht vorgesehenen Grund – und ohne den Ersetzungsmechanismus für den Abgeordnetensitz in Gang zu setzen – verletze Art. 13 dieses Wahlakts und die Entscheidung über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.
- Die Entscheidung sei unbegründet und willkürlich, da sowohl die Strafkammer des spanischen Obersten Gerichtshofs, die das unter dem Aktenzeichen C-502/19 bearbeitete Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt habe, als auch der Europäische Gerichtshof, der es akzeptiert habe, im Hinblick auf den Sachverhalt und die beschriebene Situation ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Unionsrechts hegten.
- Art. 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments müsse so ausgelegt werden, dass den im Vertrag über die Europäische Union, in Art. 39, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 und Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, Art. 5 des Europäischen Wahlakts aus dem Jahr 1976 und Art. 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments verankerten Rechten und Normen sowie der Rechtsprechung und den Berichten zu ihrer Auslegung die größtmögliche Wirksamkeit verliehen werde, weshalb die unbegründete Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, sich für die Bearbeitung des bei ihm gemäß Art. 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments gestellten Antrags für unzuständig zu erklären, diese verletze und ungültig sei.